

## Rahmenbedingungen Sonderabfälle | Für Gemeinden und Gemeindemitarbeitende

### 1. Annahme von Sonderabfälle aus Privathaushalte

Gemäss der Abfallverordnung (VVEA<sup>1</sup>) gelten als Siedlungsabfälle<sup>2</sup> nur Abfälle aus Haushalten sowie aus Unternehmen, deren Zusammensetzung und Menge mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

- a. **Betriebsspezifische Abfälle werden nicht angenommen.**
- b. Kleine Mengen (bis 20 kg) von nicht betriebsspezifischen Sonderabfällen aus sehr kleinen Betrieben (<10 Vollzeitstellen) dürfen angenommen werden.
- c. Im Übrigen sind Betriebe für die Entsorgung selbst verantwortlich.

### 2. Mengenbeschränkung

- d. Die kostenlose Annahme ist auf **max. 20 kg pro Haushalt** begrenzt.
- e. Grössere Mengen, gewerbliche Abfälle sowie Grossmengen- bzw. Industrieverpackungen sind über einen zugelassenen Entsorger zu entsorgen.

### 3. Anforderungen an den Sammelplatz

- f. **Nicht über Strassenablauf** oder Einlauf platzieren.
- g. Sammelplatz rechtzeitig (spätestens Vorabend) beschildern und absperren.
- h. **Ausreichend Platz** für Parkieren/Wenden des Sammelfahrzeugs sowie für den Annahmetisch sicherstellen.
- i. Bei Bedarf **Witterungsschutz** sicherstellen.
- j. **Aufsicht durch Gemeindepersonal** vor und während der Sammlung.
- k. Trennung von Sonderabfällen und Elektroschrott.
- l. Nach der Sammlung ist der Sammelplatz sorgfältig zu säubern und aufzuräumen.

### 4. Lagerung und Vorab-Deponierung

- m. Sonderabfälle dürfen nur am Sammeltag abgegeben werden.
- n. Keine Deponierung vorab oder bei unbewachten Sammelstellen.

Falls ausnahmsweise vorab gesammelt wird:

- o. Lagerung gemäss *Leitfaden für die Praxis «Lagerung gefährlicher Stoffe»*<sup>3</sup>. Beispiele:
  - Lagerung in geeigneten, dichten Gebinden
  - Einsatz von Auffangwannen und Schutz vor Witterung
  - Kein Lagern im Freien
  - Zutritt regeln und sichern
  - **Keine Ablage ohne Aufsicht**
- p. Umnutzung von Räumen zur Lagerung ist ggf. bewilligungspflichtig.
- q. Zuständige Fachstellen (z. B. Arbeitnehmerschutz) sind einzubeziehen.

### 5. Kosten bei nicht konformen Abfällen

- r. Vorab gesammelte Abfälle ohne Absenderangabe, die nicht den Vorgaben entsprechen (z. B. Industriegebinde), werden separat verrechnet (~CHF 5.50/kg).
- s. Diese Kosten dürfen nicht über die Abfallrechnung der Gemeinde ausgeglichen werden.

**Vielen Dank für Ihre Mithilfe und die Unterstützung einer sicheren und reibungslosen Sammelaktion.**

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/891/de>

<sup>2</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html>

<sup>3</sup> <https://vsa.ch/Mediathek/lagerung-gefaehrlicher-stoffe-leitfaden/> (3. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Januar 2018)